



Tierschutzverein Romanshorn
zuständig für den Bezirk Arbon

Statuten

TIERSCHUTZVEREIN ROMANSHORN, zuständig für den Bezirk Arbon

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Tierschutzverein Romanshorn, zuständig für den Bezirk Arbon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizer Zivilgesetzbuches mit Sitz in Romanshorn. Er kann Mitglied bei einer Dachorganisation oder eines Verbandes sein.

II. ZWECK

Art. 2

Der Verein stellt sich zur Aufgabe:

- die Bevölkerung in Wort- und Schrift über die Bedeutung und den ethischen Wert des Tierschutzgedankens und der damit verbundenen Fragen aufzuklären
- Misshandlungen und Quälereien an Tieren jeglicher Art nach Möglichkeit zu verhindern und notleidenden Tieren zu helfen
- die Lehrerbereitschaft in der Erziehung der Schuljugend zu einer tierfreundlichen Gesinnung zu unterstützen und den Tierschutzgedanken unter Jugendlichen zu fördern
- Meldungen und Klagen über Tierschutzwidrigkeiten oder schlechte Tierhaltung entgegenzunehmen, zu behandeln und ggf. anzuzeigen
- herrenlose Tiere wie Hunde, Katzen, Vögel u.a. vorübergehend zu versorgen, deren rechtmässigen Besitzer zu ermitteln, oder die Tiere bei geeigneten Tierfreunden zu platzieren.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglied des Tierschutzvereins können öffentlich rechtliche Körperschaften, juristische und natürliche Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand behält sich das Recht vor, einen Antrag ohne Nennung von Gründen abzuweisen.

Art. 4

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinssammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



IV RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 5

Die Vereinsmitglieder geniessen das Stimm- Wahlrecht. Sie sind berechtigt, Anträge zur Behandlung an Vereinssammlungen zu stellen. Das gilt auch für Ehrenmitglieder. Öffentlich rechtliche Korporationen und juristische Personen haben an Vereinssammlungen je nur eine Stimme.

Art. 6

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Für Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder entfällt die Beitragspflicht. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit die Versammlungen des Vereins und andere Veranstaltungen besuchen. Die Mitgliedschaft erlischt nach freiwilligem Austritt oder Ausschluss. Austretende Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Ablauf von 6 Monaten, nach nicht fristgerechtem Zahlungseingang des Mitgliederbeitrages und vorausgegangener formloser Mahnung. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Nennung von Gründen ausschließen.

Art. 7

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche Hauptversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisionsstelle oder die Revision
- die Meldestelle

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

Art. 9

Jedes Jahr findet im Frühjahr eine ordentliche Hauptversammlung statt. Als oberste Instanz des Vereins obliegen ihr folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Vereinspräsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über die Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten
- Wahl des Vorstands und ggf. der Rechnungsrevisoren



- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Mitteilungen und allgemeine Umfrage
- Tierschutzverein Romanshorn**
zuständig für den Bezirk Arbon

Art. 10

Ausserordentliche Hauptversammlungen oder Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies fordert.

Art. 11

Die Einladungen zu jeder Versammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Verhandlungsgeschäfte spätestens zehn Tage vorher schriftlich.

Art. 12

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Auf Verlangen müssen Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden. Für Wiedererwägungsanträge ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle Versammlungen, zu denen rechtzeitig und schriftlich eingeladen worden ist, sind ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

VI. DER VORSTAND

Art. 13

Zur Wahrung seiner Interessen und zur Erledigung der Vereinsgeschäfte wählt der Verein aus seiner Mitte einen Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren. Der Präsident wird ebenfalls von der Versammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer(-in). Der Betreuer der Meldestelle wird vom Vorstand bestimmt. Dieser soll möglichst dem Vorstand angehören. Der Vorstand versammelt sich so oft als dies zur Vorbereitung von Versammlungen und zur Erledigung der laufenden Geschäfte nötig ist. Hierzu lädt der Präsident mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.

Art. 14

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er führt mit dem Vizepräsidenten, dem Aktuar oder dem Kassier zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift. Er leitet die Vereinsversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes, bei welchen ihm der Stichtscheid zufällt. Er ist für den Vollzug der Versammlungsbeschlüsse und der Statuten verantwortlich und verfasst den Jahresbericht.
- Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in der Ausübung seines Amtes und besorgt bei dessen Verhinderung die Vereinsgeschäfte.
- Der Aktuar besorgt alle ihm vom Vorstand zugewiesenen schriftlichen Arbeiten. Er schreibt das Protokoll über die Versammlungen und über die Vorstandssitzungen und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.
- Beisitzer übernehmen die Funktionen allfälliger verhinderter oder überlasteter Mitglieder



Tierschutzverein Romanshorn
zuständig für den Bezirk Arbon

- des engeren Vorstandes. Sie können auch mit Sonderaufgaben betraut werden.
- Der Betreuer der Meldestelle nimmt alle Anzeigen und Meldungen über Tierschutzwidrigkeiten, verwahrloste und herrenlose Tiere entgegen und versucht, diese nach Weisungen des Vorstandes zu erledigen.

VII: Kassawesen

Art. 15

Die Einnahmen des Tierschutzvereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, freiwilligen Spenden, Legaten und Erbschaften, sowie allfälliger Subventionen. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Art. 16

Die Ausgaben werden durch die obigen Einnahmen bestritten. Sie müssen diesen angepasst werden. Ein Defizit soll möglichst vermieden werden. Beiträge an Dachorganisationen oder Verbände werden aus der Vereinskasse entrichtet. Sie sind in den Mitgliederbeiträgen inbegriffen.

Art. 17

Dem Vorstand wird zu den Beiträgen zur Bestreitung der laufenden Vereinsverpflichtungen eine Finanzkompetenz von maximal Fr. 5.000.- eingeräumt.

Art. 18

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und kann bei Wiederwahl verlängert werden. Die Kommission prüft die Kassaführung und die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung darüber schriftlichen Bericht. Anstelle der zwei Revisoren kann auch eine eidgenössisch anerkannte Revisionsstelle mit der Buchprüfung beauftragt werden.

VIII: ALLGEMEINES

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss erfolgen, sofern zwei Drittel sämtlicher Mitglieder dem Vorstand ein Auflösungsbegehren zuhanden einer Hauptversammlung einreichen und diese dem Begehren ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit entspricht. Das zur Zeit der Auflösung bestehende Vereinsvermögen, muss an eine steuerbefreite Tierschutzorganisation mit Sitz in der Schweiz vorzugsweise jedoch in der Region, überwiesen werden.



Tierschutzverein Romanshorn

zuständig für den Bezirk Arbon

IX: SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 20

Jede Änderung dieser Statuten muss vom Vorstand vorberaten werden und tritt erst in Kraft, wenn sie von der Hauptversammlung angenommen ist. Alle Angelegenheiten, die nicht nach diesen Statuten geregelt werden können behandelt der Vorstand.

Art. 21

Das Gebührenreglement und allfällige Erlasse bilden einen integrierten Bestandteil dieser Statuten. Beide werden vom Vorstand erlassen und müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich gutgeheissen, oder widerrufen werden. Beide erhalten bis zur nächsten, regulären Mitgliederversammlung volle Rechtswirksamkeit.

Art. 22

Vorstehende Statuten sind von der Hauptversammlung vom 17. Juni 2006 genehmigt worden und treten hiermit in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten vom 27. Mai 1962, geändert am 6. Juli 1989 und 27. März 1999.

In Art. 19 wurde am 25. März 2019 „gemeinnützige Tierschutzorganisation“ - durch „steuerbefreite Tierschutzorganisation“ abgeändert.

An der GV vom 25.06.22 wurde beschlossen bei Art. 17 die Finanzkompetenz auf maximal Fr. 5.000.- zu erhöhen.

Romanshorn, 25 Juni 2022

Irene Keller, Präsidentin

Peggy Franke, Aktuarin